# <u>Geschäftsordnung</u>

# der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung

Aufgrund der Satzung der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung e. V. in der Fassung vom 12. Oktober 1995 gibt sich die Landesgruppe NRW die folgende Geschäftsordnung:

## 1. Name, Sitz und Mitglieder

Die Landesgruppe NRW der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung hat ihren Sitz in Düsseldorf. Ihr gehören gem. § 12 der Satzung der Akademie die Mitglieder an, die ihren Wohnsitz und ihre berufliche Tätigkeit in NRW haben.

## 2. Zweck und Aufgaben

Die Landesgruppe NRW verfolgt entsprechend § 2 der Satzung der Akademie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos und nicht zu eigenwirtschaftlichen Zwecken tätig. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke macht es sich die Landesgruppe insbesondere zur Aufgabe

(1) zu wichtigen städtebaulichen, landesplanerischen und umweltrelevanten Grundsatz- und Einzelfragen Stellung zu nehmen und diese der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,

(2) von sich aus oder auf Aufforderung gegenüber öffentlichen Aufgabenträgern Gutachten zu erstellen,

(3) Vertreter in offizielle Gremien zu entsenden, die Aufgaben des Städtebaus, der Landesplanung, der Umwelt oder mit diesen verwandte Aufgaben wahrzunehmen,

(4) auf Antrag eines Auslobers Preisrichter in städtebauliche Wettbewerbe oder in gemeindliche Leistungswettbewerbe des Landes oder in gemeindliche Leistungswettbewerbe des Bundes oder des Landes zu entsenden.

(5) Von den Mitgliedern der Landesgruppe NRW wird die Mitarbeit in den vom Präsidium der Akademie oder vom Vorstand der Landesgruppe einberufenen Veranstaltungen und den von der Mitgliederversammlung eingesetzten Arbeitsgruppen erwartet. Wird die Landesgruppe NRW auf Antrag eines Auftraggebers tätig, so wird in der Regel die Erstattung der Kosten verlangt.

(6) Die Landesgruppe NRW ist bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf enge Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Stellen und sonstigen Körperschaften, Verbänden und Organisationen bedacht, die sich mit städtebaulichen und landesplanerischen Aufgaben befassen.

## 3. Organisation

(1) Die Landesgruppe NRW wählt einen Vorsitzenden und mindestens einen stellvertretenden Vorsitzenden und bestellt einen Geschäftsführer.

(2) Die wesentlichen Aufgaben der Landesgruppe NRW werden in Mitgliederversammlungen und durch die Tätigkeit in Arbeitsgruppen wahrgenommen.

## 4. Mitgliederversammlung

(1) Zu Mitgliederversammlungen lädt der Geschäftsführer im Auftrag des Vorsitzenden und in seinem Einvernehmen spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Tagungsort ist in der Regel Düsseldorf. Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand kann auch einen anderen Tagungsort bestimmen.

(2) Wichtige Angelegenheiten der Landesgruppe werden in der Mitgliederversammlung beraten und entschieden. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich fordert.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen können im einzelnen Fall und zu bestimmten Tagesordnungspunkten Gäste und Referenten eingeladen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 Mitglieder anwesend sind.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

1. die Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden sowie über die Bestellung eines Geschäftsführers,
2. Wahlvorschläge für die Besetzung des Präsidiums entsprechend §§ 10/11 der Wahlordnung der Akademie,
3. die Bestellung von Kassenprüfern,
4. die Entlastung der Vorsitzenden und des Geschäftsführers,
5. das Arbeitsprogramm der Landesgruppe und die Bildung von Arbeitsgruppen, in die auch Nichtmitglieder berufen werden können (bei einer besonders aktuellen Angelegenheit kann der Vorstand von sich aus eine Arbeitsgruppe berufen und der Mitgliederversammlung später berichten),
6. Vorschläge für die Berufung neuer Mitglieder gem. § 3 der Satzung der Akademie,
7. den Antrag des Präsidiums, ein Mitglied auszuschließen,
8. die Festsetzung der Höhe einer Umlage zur Deckung der Geschäftskosten der Landesgruppe NRW,
9. die Aufstellung, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Landesgruppe.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterschreiben. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern sowie dem Präsidium der Akademie zuzuleiten.

## 5. Vorstand und Wahlen

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer.

(2) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäftsführer muss nicht Mitglied der Akademie sein.

(3) Die Wahlen sind geheim (Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende) und werden während einer Mitgliederversammlung durchgeführt. Der Geschäftsführer wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

(4) Der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden, ausnahmsweise auch der Geschäftsführer der Landesgruppe vertreten die Landesgruppe im Präsidium der Akademie.

(5) Es gehört zu den Aufgaben des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, die Landesgruppe in der Öffentlichkeit zu vertreten, die Mitgliederversammlung zu leiten und für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen.

(6) Die stellvertretenden Vorsitzenden übernehmen die Aufgabe des Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.

(7) Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Landesgruppe einschließlich Kassenführung und für die organisatorische Vorbereitung und geschäftsmäßige Abwicklung der Mitgliederversammlungen und sonstiger Veranstaltungen der Landesgruppe NRW, den laufenden Schriftwechsel in Angelegenheiten, die nicht in einer Mitgliederversammlung oder Arbeitsgruppe behandelt werden müssen, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

(8) Der Geschäftsführer erstattet jeweils in der 1. Mitgliederversammlung nach Ende eines Geschäftsjahres Bericht über Einnahmen und Ausgaben der Landesgruppe und legt einen Verwendungsnachweis vor.

(9) Der Geschäftsführer gibt den Rechenschaftsbericht an die Akademie über die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel im abgelaufenen Geschäftsjahr gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung der Akademie im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

(10) Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung das Ergebnis über die Kassenprüfung und über die zweckmäßige Verwendung der Mittel vor.

## 6. Geschäftskosten

(1) Die Geschäftskosten der Landesgruppe NRW werden aus Zuwendungen der jeweiligen Fachministerien der Landesregierung NRW und, soweit darüber hinaus im einzelnen Fall erforderlich, durch Umlagen bestritten.

(2) Kosten, die durch das Tätigwerden (Gutachten, Stellungnahmen) der Landesgruppe NRW auf Antrag eines Auftraggebers entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

## 7. Vorschläge zur Berufung von Mitgliedern, Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Der Mitgliederversammlung können Kandidaten zur Berufung als neue Mitglieder formlos benannt werden, die dem § 3 der Satzung der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung entsprechen, deren Bereitschaft zur Mitwirkung an der Arbeit der Akademie in geeigneter Form festgestellt wurde.

(2) Stimmen die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit zu, findet eine schriftliche Abstimmung unter allen Mitgliedern der Landesgruppe NRW statt.

(3) Der Kandidat gilt dem Präsidium als vorgeschlagen, wenn weniger als 1/3 der Mitglieder der Landesgruppe NRW dem Vorschlag widersprochen haben.

(4) Der Landesgruppe NRW sollen nicht mehr Beamtete/Angestellte als freischaffende Fachleute angehören. Hochschullehrer gelten i. d. R. als Freischaffende.

(5) Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 8 der Satzung der Akademie entscheidet die Mitgliederversammlung NRW. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich das Mitglied über einen längeren Zeitraum an den Veranstaltungen der Landesgruppe NRW nicht beteiligt. Für die Entscheidung über den Antrag ist die einfache Mehrheit ausreichend.

## 8. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

---

Die Geschäftsordnung wurde in der Mitgliederversammlung der Landesgruppe NRW am 31.01.2003 beschlossen. Die Geschäftsordnung vom 21.06.1996 tritt damit außer Kraft.
Das Präsidium der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung hat der Geschäftsordnung gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Akademie zugestimmt.